

# Amtsblatt

## der Europäischen Union

L 147



Ausgabe  
in deutscher Sprache

### Rechtsvorschriften

53. Jahrgang  
12. Juni 2010

Inhalt

#### II Rechtsakte ohne Gesetzescharakter

##### VERORDNUNGEN

- Verordnung (EU) Nr. 503/2010 der Kommission vom 11. Juni 2010 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der für bestimmtes Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise ..... 1
- Verordnung (EU) Nr. 504/2010 der Kommission vom 11. Juni 2010 zur Änderung der mit der Verordnung (EG) Nr. 877/2009 festgesetzten repräsentativen Preise und zusätzlichen Einfuhrzölle für bestimmte Erzeugnisse des Zuckersektors im Wirtschaftsjahr 2009/10 ..... 3

##### BESCHLÜSSE

2010/327/EU:

- ★ **Beschluss der Kommission vom 11. Juni 2010 zur Änderung des Anhangs der Entscheidung 2004/432/EG zur Genehmigung der von Drittländern gemäß der Richtlinie 96/23/EG des Rates vorgelegten Rückstandsüberwachungspläne** (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2010) 3548) <sup>(1)</sup> 5

##### RECHTSAKTE VON GREMIEN, DIE IM RAHMEN INTERNATIONALER ÜBEREINKÜNFTE EINGESETZT WURDEN

2010/328/EU:

- ★ **Beschluss Nr. 1/2009 vom 21. Dezember 2009 des mit dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen eingesetzten Ausschusses über die Aufnahme in Anhang 1 eines neuen Kapitels 17 über Aufzüge und zur Änderung des Kapitels 1 über Maschinen** ..... 11

Preis: 3 EUR

<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR

# DE

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.



## II

(Rechtsakte ohne Gesetzescharakter)

## VERORDNUNGEN

## VERORDNUNG (EU) Nr. 503/2010 DER KOMMISSION

vom 11. Juni 2010

zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der für bestimmtes Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO) <sup>(1)</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1580/2007 der Kommission vom 21. Dezember 2007 mit Durchführungsbestimmungen zu den Verordnungen (EG) Nr. 2200/96, (EG) Nr. 2201/96 und (EG) Nr. 1182/2007 des Rates im Sektor Obst und Gemüse <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 138 Absatz 1,

in Erwägung nachstehenden Grundes:

Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 1580/2007 für die in ihrem Anhang XV Teil A aufgeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die in Artikel 138 der Verordnung (EG) Nr. 1580/2007 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 12. Juni 2010 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. Juni 2010

*Für die Kommission,  
im Namen des Präsidenten,*

Jean-Luc DEMARTY

*Generaldirektor für Landwirtschaft und ländliche  
Entwicklung*

<sup>(1)</sup> ABl. L 299 vom 16.11.2007, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 350 vom 31.12.2007, S. 1.

## ANHANG

**Pauschale Einfuhrwerte für die Bestimmung der für bestimmtes Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code <sup>(1)</sup>	Pauschaler Einfuhrwert
0702 00 00	MA	44,4
	MK	41,0
	TR	47,8
	ZZ	44,4
0707 00 05	MA	37,3
	MK	33,9
	TR	117,6
	ZZ	62,9
0709 90 70	MA	68,1
	TR	105,4
	ZZ	86,8
0805 50 10	AR	88,5
	BR	112,1
	TR	96,5
	US	86,3
	ZA	97,0
	ZZ	96,1
0808 10 80	AR	105,6
	BR	81,7
	CA	103,3
	CL	89,4
	CN	83,3
	NZ	113,4
	US	123,7
	UY	123,8
	ZA	90,6
	ZZ	101,6
0809 10 00	TN	380,0
	TR	187,5
	ZZ	283,8
0809 20 95	TR	421,8
	US	576,0
	ZZ	498,9

<sup>(1)</sup> Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1833/2006 der Kommission (ABl. L 354 vom 14.12.2006, S. 19). Der Code „ZZ“ steht für „Andere Ursprünge“.

## VERORDNUNG (EU) Nr. 504/2010 DER KOMMISSION

vom 11. Juni 2010

## zur Änderung der mit der Verordnung (EG) Nr. 877/2009 festgesetzten repräsentativen Preise und zusätzlichen Einfuhrzölle für bestimmte Erzeugnisse des Zuckersektors im Wirtschaftsjahr 2009/10

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO) <sup>(1)</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 951/2006 der Kommission vom 30. Juni 2006 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 318/2006 des Rates für den Zuckerhandel mit Drittländern <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 36 Absatz 2 Unterabsatz 2 zweiter Satz,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die bei der Einfuhr von Weißzucker, Rohzucker und bestimmten Sirupen geltenden repräsentativen Preise und zusätzlichen Einfuhrzölle für das Wirtschaftsjahr

2009/10 sind mit der Verordnung (EG) Nr. 877/2009 der Kommission <sup>(3)</sup> festgesetzt worden. Diese Preise und Zölle wurden zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 502/2010 der Kommission <sup>(4)</sup> geändert.

- (2) Die der Kommission derzeit vorliegenden Angaben führen zu einer Änderung der genannten Beträge gemäß den in der Verordnung (EG) Nr. 951/2006 vorgesehenen Regeln und Modalitäten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die mit der Verordnung (EG) Nr. 951/2006 für das Wirtschaftsjahr 2009/10 festgesetzten repräsentativen Preise und zusätzlichen Zölle bei der Einfuhr der Erzeugnisse des Artikels 36 der Verordnung (EG) Nr. 877/2009 werden geändert und sind im Anhang der vorliegenden Verordnung aufgeführt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 12. Juni 2010 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. Juni 2010

*Für die Kommission,  
im Namen des Präsidenten,*

Jean-Luc DEMARTY

*Generaldirektor für Landwirtschaft und ländliche  
Entwicklung*

<sup>(1)</sup> ABl. L 299 vom 16.11.2007, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 178 vom 1.7.2006, S. 24.

<sup>(3)</sup> ABl. L 253 vom 25.9.2009, S. 3.

<sup>(4)</sup> ABl. L 145 vom 11.6.2010, S. 4.

## ANHANG

**Geänderte Beträge der ab dem 12. Juni 2010 geltenden repräsentativen Preise und zusätzlichen Einfuhrzölle für Weißzucker, Rohzucker und die Erzeugnisse des KN-Codes 1702 90 95**

(EUR)

KN-Code	Repräsentativer Preis je 100 kg Eigengewicht des Erzeugnisses	Zusätzlicher Zoll je 100 kg Eigengewicht des Erzeugnisses
1701 11 10 <sup>(1)</sup>	41,01	0,00
1701 11 90 <sup>(1)</sup>	41,01	2,60
1701 12 10 <sup>(1)</sup>	41,01	0,00
1701 12 90 <sup>(1)</sup>	41,01	2,30
1701 91 00 <sup>(2)</sup>	42,37	4,76
1701 99 10 <sup>(2)</sup>	42,37	1,63
1701 99 90 <sup>(2)</sup>	42,37	1,63
1702 90 95 <sup>(3)</sup>	0,42	0,27

<sup>(1)</sup> Festsetzung für die Standardqualität gemäß Anhang IV Abschnitt III der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007.

<sup>(2)</sup> Festsetzung für die Standardqualität gemäß Anhang IV Abschnitt II der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007.

<sup>(3)</sup> Festsetzung pro 1 % Saccharosegehalt.

# BESCHLÜSSE

## BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 11. Juni 2010

### zur Änderung des Anhangs der Entscheidung 2004/432/EG zur Genehmigung der von Drittländern gemäß der Richtlinie 96/23/EG des Rates vorgelegten Rückstandsüberwachungspläne

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2010) 3548)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2010/327/EU)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 96/23/EG des Rates vom 29. April 1996 über Kontrollmaßnahmen hinsichtlich bestimmter Stoffe und ihrer Rückstände in lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Richtlinien 85/358/EWG und 86/469/EWG und der Entscheidungen 89/187/EWG und 91/664/EWG<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 29 Absatz 1 vierter Unterabsatz und Artikel 29 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Richtlinie 96/23/EG werden Kontrollmaßnahmen für die in ihrem Anhang I genannten Stoffe und Rückstandsgruppen erlassen. Gemäß der Richtlinie 96/23/EG ist Voraussetzung für die Aufnahme oder den Verbleib auf den Listen der Drittländer, aus denen die Mitgliedstaaten unter diese Richtlinie fallende Tiere und Primärerzeugnisse tierischen Ursprungs einführen dürfen, dass das betreffende Drittland einen Plan mit den von ihm gewährten Garantien hinsichtlich der Überwachung der im Anhang der genannten Richtlinie aufgeführten Rückstandsgruppen und Stoffe vorlegt. Diese Pläne müssen nach Aufforderung der Kommission auf den neuesten Stand gebracht werden, insbesondere, wenn dies aufgrund bestimmter Kontrollen erforderlich ist.
- (2) Mit der Entscheidung 2004/432/EG der Kommission vom 29. April 2004 zur Genehmigung der von Drittländern gemäß der Richtlinie 96/23/EG des Rates vorgelegten Rückstandsüberwachungspläne<sup>(2)</sup> werden die Rückstandsüberwachungspläne bestimmter Drittländer, die im Anhang zur genannten Entscheidung aufgeführt sind, für die in der Liste genannten Tiere und Primärerzeugnisse tierischen Ursprungs genehmigt.
- (3) Botsuana hat der Kommission einen Rückstandsüberwachungsplan für Equiden vorgelegt. Die Bewertung dieses Plans und die der Kommission übermittelten zusätzlichen Informationen bieten ausreichende Garantien für die Rückstandsüberwachung bei Equiden. Equiden sollten daher für Botsuana in die Liste im Anhang zur Entscheidung 2004/432/EG aufgenommen werden.

- (4) Gambia hat für das Jahr 2009 keinen Rückstandsüberwachungsplan für Aquakulturerzeugnisse vorgelegt. Daher sollte der diesbezügliche Eintrag für Gambia aus der Liste im Anhang zur Entscheidung 2004/432/EG gestrichen werden. Gambia wurde entsprechend unterrichtet.
- (5) Bei einem Inspektionsbesuch der Kommission in Indien wurden schwerwiegende Mängel bei der Durchführung des Rückstandsüberwachungsplans für Milch und Honig festgestellt. Daher sollten die Einträge für Milch und Honig für Indien aus der Liste im Anhang zur Entscheidung 2004/432/EG gestrichen werden. Indien wurde entsprechend unterrichtet.
- (6) Die Republik Moldau hat der Kommission einen Rückstandsüberwachungsplan für Honig vorgelegt. Die Bewertung dieses Plans und die der Kommission übermittelten zusätzlichen Informationen bieten ausreichende Garantien für die Rückstandsüberwachung bei Honig. Honig sollte daher für die Republik Moldau in die Liste im Anhang zur Entscheidung 2004/432/EG aufgenommen werden.
- (7) Die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien hat der Kommission einen Rückstandsüberwachungsplan für Schweine, Geflügel, Aquakulturerzeugnisse, Eier, Wild und Honig vorgelegt. Die Bewertung dieses Plans und die der Kommission übermittelten zusätzlichen Informationen bieten ausreichende Garantien für die Rückstandsüberwachung bei diesen Produkten. Sie sollten daher für die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien in die Liste im Anhang zur Entscheidung 2004/432/EG aufgenommen werden.
- (8) Singapur hat der Kommission einen Rückstandsüberwachungsplan für Aquakulturerzeugnisse vorgelegt. Die Bewertung dieses Plans und die der Kommission übermittelten zusätzlichen Informationen bieten ausreichende Garantien für die Rückstandsüberwachung bei Aquakulturerzeugnissen. Die Beschränkung solcher Einfuhren auf Fischereierzeugnisse, die aus Aquakultur-Rohstoffen aus EU-Mitgliedstaaten oder von der EU zugelassenen Drittländern hergestellt wurden, sollte daher aus dem Eintrag für Aquakultur für Singapur in der Liste im Anhang zur Entscheidung 2004/432/EG gestrichen werden.

<sup>(1)</sup> ABl. L 125 vom 23.5.1996, S. 10.

<sup>(2)</sup> ABl. L 154 vom 30.4.2004, S. 44.

- (9) Uganda hat der Kommission einen Rückstandsüberwachungsplan für Honig und Aquakulturerzeugnisse vorgelegt. Die Bewertung dieses Plans und die der Kommission übermittelten zusätzlichen Informationen bieten ausreichende Garantien für die Rückstandsüberwachung, so dass eine Eintragung für Honig und Aquakultur für Uganda in der Liste im Anhang zur Entscheidung 2004/432/EG gerechtfertigt ist.
- (10) Für Sendungen von Aquakulturerzeugnissen aus Gambia und Honig aus Indien, die vor dem Geltungsbeginn des vorliegenden Beschlusses in die Union versandt wurden, sollte eine Übergangsfrist festgelegt werden, damit es nicht zu Störungen im Handelsverkehr kommt. Für Milcherzeugnisse aus Indien besteht kein Bedarf an einer solchen Übergangsfrist; da es in Indien keine milchverarbeitenden Betriebe gibt, die zur Einfuhr von Milcherzeugnissen in die Europäische Union zugelassen sind, werden solche Produkte gegenwärtig nicht aus Indien in die EU eingeführt.
- (11) Die Entscheidung 2004/432/EG sollte daher entsprechend geändert werden.
- (12) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

Der Anhang der Entscheidung 2004/432/EG wird durch den Anhang zu diesem Beschluss ersetzt.

*Artikel 2*

Für eine Übergangsfrist bis zum 1. August 2010 akzeptieren die Mitgliedstaaten Sendungen von Aquakulturerzeugnissen aus Gambia sowie von Honig aus Indien, sofern der Einführer dieser Produkte nachweisen kann, dass sie vor dem 15. Juni 2010 zertifiziert und aus Gambia bzw. Indien in die Union abgeschickt wurden.

*Artikel 3*

Dieser Beschluss gilt ab dem 15. Juni 2010.

*Artikel 4*

Dieser Beschluss ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 11. Juni 2010

*Für die Kommission*

John DALLI

*Mitglied der Kommission*

ANHANG

Der Anhang der Entscheidung 2004/432/EG erhält folgende Fassung:

„ANHANG

ISO-2-Code	Land	Rind	Schafe/Ziegen	Schwein	Equiden	Geflügel	Aquakultur	Milch	Eier	Kaninchen	Frei lebendes Wild	Zuchtwild	Honig
AD	Andorra <sup>(1)</sup>	X	X		X								
AE	Vereinigte Arabische Emirate						X						
AL	Albanien		X				X		X				
AN	Niederländische Antillen							X <sup>(2)</sup>					
AR	Argentinien	X	X		X	X	X	X	X	X	X	X	X
AU	Australien	X	X		X		X	X			X	X	X
BA	Bosnien und Herzegowina						X						
BD	Bangladesch						X						
BR	Brasilien	X			X	X	X						X
BW	Botsuana	X			X							X	
BY	Belarus				X <sup>(3)</sup>		X	X	X				
BZ	Belize						X						X
CA	Kanada	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
CH	Schweiz	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
CL	Chile	X	X <sup>(4)</sup>	X		X	X	X			X		X
CM	Kamerun												X
CN	China					X	X		X	X			X
CO	Kolumbien						X						

ISO-2-Code	Land	Rind	Schafe/Ziegen	Schwein	Equiden	Geflügel	Aquakultur	Milch	Eier	Kaninchen	Frei lebendes Wild	Zuchtwild	Honig
CR	Costa Rica						X						
CU	Kuba						X						X
EC	Ecuador						X						
ET	Äthiopien												X
FK	Falklandinseln	X	X										
FO	Färöer						X						
GL	Grönland		X								X	X	
GT	Guatemala						X						X
HK	Hongkong					X (?)	X (?)						
HN	Honduras						X						
HR	Kroatien	X	X	X	X (?)	X	X	X	X	X	X	X	X
ID	Indonesien						X						
IL	Israel					X	X	X	X			X	X
IN	Indien						X		X				
IS	Island	X	X	X	X		X	X				X (?)	
IR	Islamische Republik Iran						X						
JM	Jamaika						X						X
JP	Japan						X						
KG	Kirgisistan												X
KR	Republik Korea						X						
LK	Sri Lanka						X						
MA	Marokko						X						
MD	Republik Moldau												X

ISO-2-Code	Land	Rind	Schafe/Ziegen	Schwein	Equiden	Geflügel	Aquakultur	Milch	Eier	Kaninchen	Frei lebendes Wild	Zuchtwild	Honig
ME	Montenegro	X	X	X		X	X		X				X
MG	Madagaskar						X						
MK	Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien <sup>(5)</sup>	X	X	X	X <sup>(3)</sup>	X	X	X	X		X		X
MU	Mauritius					X <sup>(2)</sup>	X						
MX	Mexiko				X		X		X				X
MY	Malaysia					X <sup>(6)</sup>	X						
MZ	Mosambik						X						
NA	Namibia	X	X								X	X	
NC	Neukaledonien	X					X				X	X	X
NI	Nicaragua						X						X
NZ	Neuseeland	X	X		X		X	X			X	X	X
PA	Panama						X						
PE	Peru					X	X						
PF	Französisch-Polynesien												X
PH	Philippinen						X						
PN	Pitcairinseln												X
PY	Paraguay	X											
RS	Serbien <sup>(7)</sup>	X	X	X	X <sup>(3)</sup>	X	X	X	X		X		X
RU	Russische Föderation	X	X	X	X <sup>(3)</sup>	X		X	X			X <sup>(8)</sup>	X
SA	Saudi-Arabien						X						
SG	Singapur	X <sup>(2)</sup>	X <sup>(2)</sup>	X <sup>(2)</sup>		X <sup>(2)</sup>	X	X <sup>(2)</sup>					
SM	San Marino <sup>(9)</sup>	X		X									X

ISO-2-Code	Land	Rind	Schafe/Ziegen	Schwein	Equiden	Geflügel	Aquakultur	Milch	Eier	Kaninchen	Frei lebendes Wild	Zuchtwild	Honig
SR	Suriname						X						
SV	El Salvador												X
SZ	Swasiland	X											
TH	Thailand					X	X						X
TN	Tunesien					X	X				X		
TR	Türkei					X	X	X					X
TW	Taiwan						X						X
TZ	Vereinigte Republik Tansania						X						X
UA	Ukraine				X	X	X	X	X				X
UG	Uganda						X						X
US	Vereinigte Staaten	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
UY	Uruguay	X	X		X		X	X		X	X	X	X
VE	Venezuela						X						
VN	Vietnam						X						
YT	Mayotte						X						
ZA	Südafrika										X	X	
ZM	Sambia												X
ZW	Simbabwe						X					X	

(1) Erster Rückstandsüberwachungsplan, genehmigt durch den Unterausschuss für Veterinärfragen EG-Andorra (gemäß dem Beschluss Nr. 2/1999 des Gemischten Ausschusses EG-Andorra (ABl. L 31 vom 5.2.2000, S. 84)).

(2) Drittland, das für die Herstellung von Lebensmitteln nur Rohstoffe aus anderen zugelassenen Drittländern oder Mitgliedstaaten der Europäischen Union verwendet.

(3) Ausfuhr lebender Schlachtequiden (nur zur Lebensmittelherstellung bestimmte Tiere).

(4) Nur Schafe.

(5) Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien: provisorischer Code, der die endgültige Benennung des Landes nicht berührt, die nach Abschluss der laufenden Verhandlungen innerhalb der Vereinten Nationen festgelegt wird.

(6) Nur Malaysische Halbinsel (West-Malaysia).

(7) Ohne Kosovo, gemäß der Definition der Resolution 1244 des UN-Sicherheitsrates vom 10. Juni 1999.

(8) Nur Rentiere aus den Regionen Murmansk und Yamalo-Nenets.

(9) Überwachungsplan, genehmigt gemäß dem Beschluss Nr. 1/94 des Kooperationsausschusses EG-San Marino (ABl. L 238 vom 13.9.1994, S. 25).“

# RECHTSAKTE VON GREMIEN, DIE IM RAHMEN INTERNATIONALER ÜBEREINKÜNFT EINGESETZT WURDEN

**BESCHLUSS Nr. 1/2009**

**vom 21. Dezember 2009**

**des mit dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen eingesetzten Ausschusses über die Aufnahme in Anhang 1 eines neuen Kapitels 17 über Aufzüge und zur Änderung des Kapitels 1 über Maschinen**

(2010/328/EU)

DER AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen („Abkommen“), insbesondere auf Artikel 10 Absatz 4, Artikel 10 Absatz 5 und Artikel 18 Absatz 2, in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Europäische Union hat eine neue Richtlinie über Maschinen <sup>(1)</sup> beschlossen und die Schweiz hat ihre nach Artikel 1 Absatz 2 des Abkommens als gleichwertig eingestuft Rechts- und Verwaltungsvorschriften den oben genannten Rechtsvorschriften der Europäischen Union angepasst.
- (2) Um dieser Tatsache Rechnung zu tragen, sollte Anhang 1 Kapitel 1 (Maschinen) geändert werden.
- (3) Nach Maßgabe von Artikel 10 Absatz 5 kann der Ausschuss die Anhänge dieses Abkommens ändern —

BESCHLIESST:

1. Der dem Abkommen beigefügte Anhang 1 über Produktbereiche wird durch die Aufnahme eines neuen Kapitels 17 über Aufzüge gemäß den Bestimmungen in Anlage A zu diesem Beschluss geändert.
2. Das im Anhang 1 des Abkommens enthaltene Kapitel 1 über Maschinen wird entsprechend den Bestimmungen in Anlage B zu diesem Beschluss geändert. Diese Änderung wird am 29. Dezember 2009 wirksam.
3. Dieser Beschluss ist in zwei Urschriften abgefasst und wird von den Vertretern des Ausschusses unterzeichnet, die bevollmächtigt sind, im Namen der Vertragsparteien zu handeln. Der Beschluss gilt ab dem Zeitpunkt, zu dem die letztere der beiden Unterschriften geleistet wird.

Unterzeichnet in Bern am 21. Dezember 2009.      Unterzeichnet in Brüssel am 18. Dezember 2009.

*Für die Schweizerische Eidgenossenschaft*

Heinz HERTIG

*Für die Europäische Union*

Fernando PERREAU DE PINNINCK

<sup>(1)</sup> Richtlinie 2006/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Maschinen und zur Änderung der Richtlinie 95/16/EG (ABl. L 157 vom 9.6.2006, S. 24).

## ANLAGE A

In den Anhang 1, Produktbereiche, wird das nachstehende Kapitel 17 über Aufzüge eingefügt:

## „KAPITEL 17

**AUFZÜGE**

## ABSCHNITT I

**Rechts- und Verwaltungsvorschriften**

*Bestimmungen des Artikels 1 Absatz 2*

- |                   |  |
|-------------------|--|
| Europäische Union | 1. Richtlinie 95/16/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Juni 1995 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Aufzüge (ABl. L 213 vom 7.9.1995, S. 1) |
| Schweiz           | 100. Bundesgesetz vom 19. März 1976 über die Sicherheit von technischen Einrichtungen und Geräten (STEG), (AS 1977 2370), zuletzt geändert am 17. Juni 2005 (AS 2006 2197)                 |
|                   | 101. Verordnung vom 23. Juni 1999 über die Sicherheit von Aufzügen (AS 1999 1875) zuletzt geändert am 2. April 2008 (AS 2008 1785)   |

## ABSCHNITT II

**Konformitätsbewertungsstellen**

Die Liste der Konformitätsbewertungsstellen wird von dem nach Artikel 10 dieses Abkommens eingesetzten Ausschuss nach dem Verfahren des Artikels 11 des Abkommens aufgestellt und fortgeschrieben.

## ABSCHNITT III

**Benennende Behörden**

Die Liste der von den Vertragsparteien bekannt gegebenen benennenden Behörden wird von dem nach Artikel 10 dieses Abkommens eingesetzten Ausschuss aufgestellt und fortgeschrieben.

## ABSCHNITT IV

**Besondere Grundsätze für die Benennung der Konformitätsbewertungsstellen**

Für die Benennung der Konformitätsbewertungsstellen beachten die benennenden Behörden die in Anhang 2 dieses Abkommens enthaltenen allgemeinen Grundsätze sowie die in Anhang VII der Richtlinie 95/16/EG festgelegten Kriterien.

## ABSCHNITT V

**Ergänzende Bestimmungen**

## 1. Informationsaustausch

Nach Artikel 8 Absatz 3 der Richtlinie 95/16/EG können die Europäische Kommission, die in Abschnitt III genannten Behörden und die nach diesem Abkommen anerkannten Konformitätsbewertungsstellen auf Antrag beim Montagebetrieb eine Abschrift der Konformitätserklärung und der Protokolle über die mit der Endabnahme zusammenhängenden Prüfungen erhalten.

Nach Anhang V, Nummern A 5 und B 5 der Richtlinie 95/16/EG können sie von der Konformitätsbewertungsstelle, die die Baumusterprüfbescheinigung erteilt hat, eine Kopie der Bescheinigung und auf begründeten Antrag ein Exemplar der technischen Unterlagen sowie der Protokolle über die Prüfungen, Berechnungen und Versuche erhalten.

Nach Anhang V Nummern A 7 und B 7 der Richtlinie 95/16/EG übermitteln die Konformitätsbewertungsstellen, die Baumusterprüfbescheinigungen ausgestellt haben, den Mitgliedstaaten, der Schweiz und den übrigen Konformitätsbewertungsstellen zweckdienliche Informationen über die von ihnen erteilten bzw. zurückgezogenen EG-Baumusterprüfbescheinigungen.

Nach Nummer 6 der Anhänge VIII, IX, XII, XIII und XIV der Richtlinie 95/16/EG teilen die im Rahmen dieses Abkommens anerkannten Konformitätsbewertungsstellen den anderen Konformitätsbewertungsstellen die einschlägigen Angaben über die ausgestellten bzw. zurückgezogenen Zulassungen für Qualitätssicherungssysteme mit.

In den in Artikel 8 Absatz 2 Ziffern i, ii und iii der Richtlinie 95/16/EG genannten Fällen muss die für den Entwurf zuständige Person der für den Bau, den Einbau und die Prüfungen des Aufzugs zuständigen Person alle Unterlagen zur Verfügung stellen und alle erforderlichen Angaben machen, damit der Bau, der Einbau und die Prüfungen vollständig sicher durchgeführt werden können.

## 2. Technische Unterlagen

Hinsichtlich der von den nationalen Behörden zu Kontrollzwecken benötigten technischen Unterlagen genügt es, wenn der Hersteller eines Sicherheitsbauteils, sein in der Union oder in der Schweiz niedergelassener Bevollmächtigter oder, falls diese nicht präsent sind, die für das Inverkehrbringen der Sicherheitsbauteile zuständige Person diese Unterlagen mit einer Abschrift der Konformitätserklärung und gegebenenfalls deren Ergänzungen mindestens zehn Jahre, gerechnet vom letzten Herstellungsdatum an, im Gebiet einer der Vertragsparteien zur Verfügung halten.

Es genügt, wenn der Montagebetrieb des Aufzugs mit den technischen Unterlagen eine Abschrift der Konformitätserklärung und gegebenenfalls deren Ergänzungen sowie (bei Bedarf) eine Endabnahmebescheinigung zehn Jahre lang, gerechnet vom Inverkehrbringen des Aufzugs an, aufbewahrt.

Ist der Montagebetrieb nicht in der Union oder der Schweiz ansässig, so obliegt diese Verpflichtung der einschlägigen benannten Stelle.

Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle einschlägigen technischen Unterlagen auf Antrag der Behörden der anderen Vertragspartei zu übermitteln.

## 3. Marktüberwachung

Jede Vertragspartei unterrichtet die andere Vertragspartei über die Behörden in ihrem Gebiet, die für die Überwachung der Anwendung ihrer in Abschnitt I aufgeführten Rechtsvorschriften zuständig sind.

Jede Vertragspartei unterrichtet die andere Vertragspartei über ihre Aktivitäten im Bereich der Marktüberwachung im Rahmen der einschlägigen Einrichtungen.“

---

## ANLAGE B

Anhang 1, Kapitel 1, Maschinen, erhält folgenden Wortlaut, der ab dem 29. Dezember 2009, wenn die neue Richtlinie über Maschinen in Kraft tritt, wirksam wird:

## „KAPITEL 1

**MASCHINEN**

## ABSCHNITT I

**Rechts- und Verwaltungsvorschriften**

*Bestimmungen des Artikels 1 Absatz 2*

- |                   |  |
|-------------------|--|
| Europäische Union | 1. Richtlinie 2006/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Maschinen und zur Änderung der Richtlinie 95/16/EG (ABl. L 157 vom 9.6.2006, S. 24) |
| Schweiz           | 100. Bundesgesetz vom 19. März 1976 über die Sicherheit von technischen Einrichtungen und Geräten, (AS 1977 2370), zuletzt geändert am 17. Juni 2005 (AS 2006 2197)          |
|                   | 101. Verordnung vom 12. Juni 1995 über die Sicherheit von technischen Einrichtungen und Geräten (AS 1995 2770), zuletzt geändert am 2. April 2008 (AS 2008 1785)             |
|                   | 102. Verordnung vom 2. April 2008 über die Sicherheit von Maschinen (AS 2008 1785)   |

## ABSCHNITT II

**Konformitätsbewertungsstellen**

Die Liste der Konformitätsbewertungsstellen wird von dem nach Artikel 10 dieses Abkommens eingesetzten Ausschuss nach dem Verfahren des Artikels 11 des Abkommens aufgestellt und fortgeschrieben.

## ABSCHNITT III

**Benennende Behörden**

Die Liste der von den Vertragsparteien bekannt gegebenen benennenden Behörden wird von dem nach Artikel 10 dieses Abkommens eingesetzten Ausschuss aufgestellt und fortgeschrieben.

## ABSCHNITT IV

**Besondere Grundsätze für die Benennung der Konformitätsbewertungsstellen**

Für die Benennung der Konformitätsbewertungsstellen beachten die benennenden Behörden die in Anhang 2 dieses Abkommens enthaltenen allgemeinen Grundsätze sowie die in Anhang XI der Richtlinie 2006/42/EG festgelegten Kriterien.

## ABSCHNITT V

**Ergänzende Bestimmungen****1. Gebrauchsmaschinen**

Die Rechts- und Verwaltungsvorschriften nach Abschnitt I gelten nicht für Gebrauchsmaschinen.

Der Grundsatz des Artikels 1 Absatz 2 dieses Abkommens gilt jedoch für Maschinen, die im Gebiet einer Vertragspartei rechtmäßig in Verkehr gebracht und/oder in Betrieb genommen wurden und als Gebrauchsmaschinen auf den Markt der anderen Vertragspartei ausgeführt werden.

Die übrigen Bestimmungen über Gebrauchsmaschinen, wie die im Einfuhrstaat geltenden Bestimmungen über die Sicherheit am Arbeitsplatz, bleiben unberührt.

## 2. Informationsaustausch

Im Einklang mit Artikel 9 dieses Abkommens tauschen die Vertragsparteien die für eine ordnungsgemäße Umsetzung dieses Kapitels erforderlichen Informationen aus.

Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle einschlägigen technischen Unterlagen auf Antrag der Behörden der anderen Vertragspartei zu übermitteln.

## 3. Laut Konformitätserklärung für Maschinen zur Erstellung der technischen Unterlagen befugte Person

In der Konformitätserklärung für Maschinen müssen Name und Anschrift der Person enthalten sein, die zur Erstellung der technischen Unterlagen befugt ist; diese muss im Gebiet der jeweiligen Vertragspartei niedergelassen sein.

Die Vertragsparteien erkennen diese Person gegenseitig an. Der Hersteller, seine Bevollmächtigten oder, falls diese nicht präsent sind, die für das Inverkehrbringen im Gebiet einer Vertragspartei zuständige Person sind nicht verpflichtet, eine zur Erstellung der technischen Unterlagen befugte Person zu benennen, die im Gebiet der anderen Vertragspartei niedergelassen ist.“

---





## Abonnementpreise 2010 (ohne MwSt., einschl. Portokosten für Normalversand)

Amtsblatt der EU, Reihen L + C, nur Papierausgabe	22 EU-Amtssprachen	1 100 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihen L + C, Papierausgabe + jährliche CD-ROM	22 EU-Amtssprachen	1 200 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihe L, nur Papierausgabe	22 EU-Amtssprachen	770 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihen L + C, monatliche (kumulative) CD-ROM	22 EU-Amtssprachen	400 EUR pro Jahr
Supplement zum Amtsblatt (Reihe S), öffentliche Aufträge und Ausschreibungen, CD-ROM, 2 Ausgaben pro Woche	Mehrsprachig: 23 EU-Amtssprachen	300 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihe C — Auswahlverfahren	Sprache(n) gemäß Auswahlverfahren	50 EUR pro Jahr

Das *Amtsblatt der Europäischen Union*, das in allen EU-Amtssprachen erscheint, kann in 22 Sprachfassungen abonniert werden. Es umfasst die Reihen L (Rechtsvorschriften) und C (Mitteilungen und Bekanntmachungen).

Ein Abonnement gilt jeweils für eine Sprachfassung.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EG) Nr. 920/2005 des Rates, veröffentlicht im Amtsblatt L 156 vom 18. Juni 2005, die besagt, dass die Organe der Europäischen Union ausnahmsweise und vorübergehend von der Verpflichtung entbunden sind, alle Rechtsakte in irischer Sprache abzufassen und zu veröffentlichen, werden die Amtsblätter in irischer Sprache getrennt verkauft.

Das Abonnement des Supplements zum Amtsblatt (Reihe S — Bekanntmachungen öffentlicher Aufträge) umfasst alle Ausgaben in den 23 Amtssprachen auf einer einzigen mehrsprachigen CD-ROM.

Das Abonnement des *Amtsblatts der Europäischen Union* berechtigt auf einfache Anfrage hin zu dem Bezug der verschiedenen Anhänge des Amtsblatts. Die Abonnenten werden durch einen im Amtsblatt veröffentlichten „Hinweis für den Leser“ über das Erscheinen der Anhänge informiert.

Im Laufe des Jahres 2010 wird das Format CD-ROM durch das Format DVD ersetzt.

## Verkauf und Abonnements

Abonnements von Periodika unterschiedlicher Preisgruppen, darunter auch Abonnements des *Amtsblatts der Europäischen Union*, können über die Vertriebsstellen bezogen werden. Die Liste der Vertriebsstellen findet sich im Internet unter:

[http://publications.europa.eu/others/agents/index\\_de.htm](http://publications.europa.eu/others/agents/index_de.htm)

**EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu>) bietet einen direkten und kostenlosen Zugang zum EU-Recht. Die Site ermöglicht die Abfrage des *Amtsblatts der Europäischen Union* und enthält darüber hinaus die Rubriken Verträge, Gesetzgebung, Rechtsprechung und Vorschläge für Rechtsakte.**

**Weitere Informationen über die Europäische Union finden Sie unter: <http://europa.eu>**

